

1939  
Dent

Ausspann-Abend im Hause Pitzg. 25 mit 10 deutschen  
Studenten

Zur Frage der Kriegsdienstverweigerung.

6. Februar 1955

1. Da die Ratifizierung der Pariser Verträge durch den Bonner Bundestag in Kürze zu erwarten ist, womit die Aufrüstung der Bundesrepublik trotz allem Protest innerhalb und außerhalb Deutschlands in bedrohliche Nähe rückt, gewinnt bei den Gegnern der Aufrüstung die Frage der Kriegsdienstverweigerung als Möglichkeit eines soz. passiven Widerstandes gegen die Remilitarisierung mehr und mehr Interesse.

2. Folgende Fragen ergeben sich hier:

a) Wie wird sich ein zukünftiges Wehrdienstgesetz möglicherweise zu Art. 4, Abs. 3 des Grundgesetzes verhalten?

b) Welche Möglichkeiten der Kriegsdienstverweigerung ergeben sich daraus?

c) Welche Aufgabe hat die Kirche dabei?

3. Ein Verzicht auf den Erlaß eines Gesetzes, das die allgemeine Wehrpflicht enthält, ist von der Bundesregierung aus mehr als einem Grunde kaum zu erwarten.

4. Andererseits ist zu hoffen, daß die Intention von Art. 4,3 des Grundgesetzes in einem künftigen Wehrdienstgesetz nicht einfach preisgegeben wird.

5. Am wahrscheinlichsten ist darum eine allgemeine Wehrpflicht vorbehaltlich der Gewissensentscheidung des Einzelnen.

6. Damit stellt sich die Frage: Was heißt Gewissensentscheidung?

a) Soll der Staat unterschiedslos jede Gewissensentscheidung respektieren? - Das hieße, daß er es in das Belieben des Einzelnen stellt, ob er gehorsam ist oder nicht.

b) Soll eine staatliche Instanz darüber entscheiden, wo im einzelnen eine echte Gewissensentscheidung - im Unterschied zu bloßer Drückebergerei - vorliegt? - Das hieße den Staat zum Beichtvater machen.

c) Soll der Staat nur eine dogmatisch-institutionell normierte Gewissensentscheidung anerkennen? - Das hieße, vom Kriegsdienst wird befreit, wer einer pazifistischen Organisation oder Sekte angehört.

7. Das unter 6 c Gesagte ist wohl das Wahrscheinlichste; freilich liegt dort ein römisch-katholischer Gewissensbegriff vor, der für den evangelischen Christen nicht einfach akzeptabel ist.

8. Der Gegner der Remilitarisierung Westdeutschlands wird sich zu fragen haben, ob nicht rebus sic stantibus die Kriegsdienstverweigerung auch eine Verweigerung des Wehrdienstes impliziert. Es geht ja nicht darum, im Falle eines Krieges persönlich unbeteiligt zu

KBA 45510



bleiben, sondern darum, durch passiven Widerstand, so viel an dem Einzelnen liegt, einen Krieg zu verhindern.

9. Vorausgesetzt, daß ein künftiges Wehrdienstgesetz in die Richtung des unter 6 c Gesagten tendiert, ergeben sich für einen Kriegs- bzw. Wehrdienstgegner folgende Möglichkeiten:

- a) Er tritt einer pazifistischen Organisation bei
- b) Er vollzieht eine Gewissensentscheidung, die als solche vom Staat nicht anerkannt wird, d.h. er verweigert dem Staat den Gehorsam und nimmt die Konsequenzen dessen auf sich.

10. Für die christliche Gemeinde ergeben sich aus dem Allen folgende Fragen:

- a) Soll sie - im Blick auf Art. 4,3 und auf die gegenwärtige politische Lage - überhaupt gegen eine allgemeine Wehrpflicht reden?
- b) Soll sie vom Staat die Anerkennung jeder Gewissensentscheidung - vgl. 6 a - fordern?
- c) Soll sie für ihre Glieder verbindliche Kriterien einer Gewissensentscheidung aufstellen?
- d) Soll sie ihren Gliedern als einzig legitime christliche Gewissensentscheidung die hinstellen, die sich im Leidensgehorsam auswirkt?
- e) Welche Möglichkeit hat sie, die zu schützen, die eine vom Staat nicht anerkannte Gewissensentscheidung vollziehen?
- f) Soll sie eine Organisation schaffen oder zur Schaffung einer solchen raten, die die Wehrdienstgegner sammelt und - wiederum unter Voraussetzung des unter 6 c Gesagten - ihre Anerkennung durch den Staat fordert?